

HBE INFORMATION

Erhöhung des Mindestlohns ab 1. Januar 2017: Folgen für Arbeitgeber im Einzelhandel

Ab dem 1. Januar 2017 steigt der gesetzliche Mindestlohn von bisher 8,50 Euro auf 8,84 Euro pro Stunde. Hieraus ergeben sich insbesondere Folgen für bereits bestehende geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die Arbeitgeber dringend zu berücksichtigen haben.

Wurde bisher die für eine geringfügige Beschäftigung maximal mögliche Arbeitszeit vollständig ausgeschöpft und soll auch künftig der Status als geringfügiges Beschäftigungsverhältnis erhalten bleiben, führt die Erhöhung des Mindestlohns zu einer Reduzierung der Arbeitszeit.

Ein geringfügig Beschäftigter mit einer Vergütung von 8,50 Euro durfte bisher 52,94 Stunden pro Monat beschäftigt werden, ohne den monatlich maximal zulässigen Verdienst von 450 Euro zu überschreiten. Die Anhebung des Mindestlohns hat zur Folge, dass künftig nur noch eine Beschäftigung mit max. 50,9 Stunden pro Monat möglich ist, ohne die 450 Euro-Grenze zu überschreiten.

Hinweis: Bestehende Arbeitsverträge, die die bisher zulässige maximale Arbeitszeit ausgeschöpft haben bzw. eine monatliche Arbeitszeit von mehr als 50,9 Stunden vorsahen, müssen daher zur Vermeidung einer künftig sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf die geringere maximale Arbeitszeit angepasst werden!

Für Arbeitsverträge mit einem niedrigeren Arbeitsvolumen als 50,9 Stunden pro Monat besteht hingegen zum 1. Januar 2017 kein Anpassungsbedarf.

Auch dann, wenn eine Flexibilisierung des monatlichen Arbeitszeitvolumens über die schriftliche Vereinbarung eines Arbeitszeitkontos herbeigeführt wird, ergeben sich durch die Erhöhung des Mindestlohns Folgen für die maximal mögliche Jahresarbeitszeit.

Die Voraussetzungen für eine Sozialversicherungsfreiheit (mit Ausnahme der Rentenversicherung) liegen bei Vereinbarung eines Arbeitszeitkontos dann vor, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt im Durchschnitt einer Jahresbetrachtung 450 Euro nicht überschreitet. Im Jahresdurchschnitt war hier bisher eine maximale Arbeitszeit von durchschnittlich 52,94 Stunden monatlich zu beachten. Dies entsprach einer maximal

zulässigen Jahresarbeitszeit von insgesamt 635,28 Stunden.

Auch hier sind bestehende Vereinbarungen zum 1. Januar 2017 an das nun geringere maximal mögliche Arbeitsvolumen anzupassen, sofern die bisherige Vereinbarung eine Arbeitszeit von mehr als durchschnittlich 50,9 Stunden Monatsstunden vorsah.

Bei Beratungsbedarf im Zusammenhang mit der Anpassung bestehender Vereinbarungen stehen Ihnen die Juristen Ihrer jeweiligen HBE-Bezirksgeschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Handelsverband Bayern e.V., Brienner Straße 45, 80333 München
Telefon 089 55118-0, Telefax 089 55118-163, E-Mail info@hv-bayern.de
Gesetzliche Vertretung: Ernst Läger, Präsident
Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registernummer: VR4300
Ihre Ansprechpartner beim HBE finden Sie unter: **www.hv-bayern.de**

HAFTUNGSHINWEIS

Die enthaltenen Angaben dienen ausschließlich Ihrer Information. Der HBE übernimmt keine Gewährleistung und keine Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen, deren Nutzung und für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.